

zessordnung (§ 538) nicht explizit angeordnet ist (§ 506 Abs. 1 ZPO).<sup>386</sup> Dies entspricht auch der Praxis des Staatsgerichtshofes. In StGH 1985/11/W<sup>387</sup> hält er am Beginn der Erwägungen zu den Urteilsgründen fest, dass der Antrag auf Wiederaufnahme «auf Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes, Zulässigkeit im Hinblick auf Legitimation, Fristgemässheit und gesetzliche Voraussetzungen zu prüfen» ist.

Erfüllt der Wiederaufnahmeantrag die formellen Voraussetzungen, folgt im Zivilprozess das Aufhebungsverfahren (*iudicium rescindens*) und das Erneuerungsverfahren (*iudicium rescissorum*).<sup>388</sup> Im Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof sind diese beiden Verfahren stets zu verbinden. Davon getrennt ist das Vorprüfungsverfahren (Zulässigkeitsverfahren).<sup>389</sup> Im Zivilverfahren ist grundsätzlich bei der Wiederaufnahmsklage das Aufhebungsverfahren und das Erneuerungsverfahren getrennt durchzuführen (§ 509 ZPO). Diese Vorgehensweise hat auch der Staatsgerichtshof in StGH 1985/11/W gewählt. Am Ende der Urteilsbegründung hält er fest, dass auf die im Wiederaufnahmeantrag dargelegten rechtlichen Ausführungen zur Sache selbst in diesem Verfahrensstadium nicht einzugehen sei. Hierüber werde «im neuerlichen Verfahren und dessen Entscheidung zu befinden sein».<sup>390</sup> Liegen die Voraussetzungen des § 508 Abs. 1 ZPO vor, sind das Aufhebungs- und das Erneuerungsverfahren allerdings zu verbinden.<sup>391</sup>

#### 4. Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag

##### a) Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages mit Beschluss

Ein Wiederaufnahmeantrag ist vom Staatsgerichtshof mit Beschluss zurückzuweisen, wenn sich bereits im Vorprüfungsstadium herausstellt, dass der Antrag nicht die Erfordernisse des § 506 Abs. 1 ZPO oder die sonstigen allgemeinen oder besonderen formellen Voraussetzungen er-

---

386 Vgl. dazu für Österreich Rechberger/Simotta, S. 538, Rz. 894.

387 StGH 1985/11/W, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 3 (4).

388 Siehe zu diesen beiden Verfahren Rechberger/Simotta, S. 538 f., Rz. 895 f.

389 Noll, Wiederaufnahme, S. 869.

390 StGH 1985/11/W, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 3 (4). Die neuerliche Entscheidung fällte der Staatsgerichtshof dann in StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 3/1988, S. 94 ff.; vgl. auch StGH 1994/7, Beschluss vom 22. Juni 1995, LES 4/1995, S. 117 (118).

391 Siehe für Österreich Rechberger/Simotta, S. 553, Rz. 921.